

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2025

Donnerstag, den 16.01.2025

Nummer 1038

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja</b>	
Tagesordnung für die 06. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.01.2025	1
Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Finanzierung der Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung)	3
Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstaussfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr)	11
Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Hoyerswerda	15
6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda	16
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. D3 „Am Adler“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	17
Fundsachen Dezember	17
<b>Informationen / Informacije</b>	
"Begleiten lernen"	18
Zugvogel oder Wintergast?	18
Feuerwehren im Lausitzer Seenland bekennen sich zur engen Zusammenarbeit	19
Tunnelbau am Bahnhof Hoyerswerda beginnt	20

Einladung zur 06. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 28.01.2025, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

## Tagesordnung für die 06. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.01.2025

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 05. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2024

**Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja**

- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Berichterstattung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Sachsen  
Vortragender: Herr Just, Geschäftsführer
- 7 Bericht des Oberbürgermeisters zur Umsetzung der Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur
- 8 Behandlung eines Antrages der AfD-Fraktion:  
Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda (BV0510-II-21)  
BV0108-1-25
- 9 Behandlung des Antrages der SPD - Fraktion und der CDU - Fraktion im Stadtrat Hoyerswerda zur  
"Überarbeitung der Satzung über Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hoyerswerda"  
in der Fassung vom 01. Januar 2022  
BV...-4/2-25
- 10 Behandlung eines Antrages der Fraktion "Aktives Hoyerswerda/Grüne"  
zur Schaffung eines neuen Fachbereiches Stadtplanung & Stadtentwicklung  
BV0107-3-25
- 11 Bürgerhaushalt 2025  
Hier: Empfehlungen der Steuergruppe Bürgerhaushalt zum Auftakt und zur Durchführung  
BV....-I-25
- 12 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Auslagenersatz und die Entschädigung für Mitglieder von  
Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen  
BV0102-I-24
- 13 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen  
Kreisstadt Hoyerswerda  
BV0085-II-24
- 14 Weiterführung der Sächsischen Ehrenamtskarte in der Stadt Hoyerswerda, 6. Auflage  
BV...-II-25
- 15 Anfragen und Mitteilungen

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

## Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Finanzierung der Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung)

vom 17.12.2024

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1, 35a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Fraktionsfinanzierung in Gemeinden und Landkreisen (Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung – SächsFraktfinVO) vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110), alle Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung beschlossen:

### I. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

#### § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 bzw. sondergesetzliche Regelungen zutreffen, erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 €,
von mehr als 3 Stunden	30,00 €.

(Tageshöchstsatz)

(3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(4) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

(6) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach dem Absatz 2 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruch glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstauffallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle und des Jugendstadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
- Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €,

für die Teilnahme an:

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- Stadtratssitzungen,
- Ausschuss-Sitzungen,
- Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00 €.

Die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 40,00€.

Die Mitglieder des Jugendstadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

- der erste Stellvertreter 125,00 €.
- der zweite Stellvertreter 100,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 € gezahlt,
- dem Vorsitzenden des Jugendstadtrates wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 25,00 € gezahlt.

(4) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Die Stadträte erhalten für die Teilnahme am papierlosen Sitzungsdienst (elektronische Bereitstellung der Sitzungsunterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem ALLRIS)

einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 500,00 € je Legislaturperiode.

(6) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

(7) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

### § 3 Beiräte

Die vom Stadtrat gebildeten Beiräte erhalten für die Geschäftsführung

einen monatlichen Betrag von 100,00 €.

### § 4 Ortsvorsteher

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher der Stadt Hoyerswerda beträgt monatlich in Ortschaften

- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| 1. bis zu 1.000 Einwohnern            | 20 Prozent,    |
| 2. über 1.000 bis zu 3.000 Einwohnern | 25 Prozent und |
| 3. über 3.000 Einwohnern              | 30 Prozent     |

der Aufwandsentschädigung nach § 155a Absatz 2 Satz 1 SächsBG, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde.

Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.

(2) Wird die Funktion des Ortsvorstehers durch einen Stellvertreter (gewähltes Ortschaftsratsmitglied) wahrgenommen, erfolgt die Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat der Vertretung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers. Bei einer Vertretung von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

### § 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

### § 6 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Berechnung der Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- a. Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen,
- b. Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit,
- c. Daten zur Zahlung der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Bankverbindung und die Steueridentifikationsnummer.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## II. Finanzierung der Fraktionen

### **§ 7 Fraktionen**

(1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

(4) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt

- a) mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 7 Abs.1,
- b) mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
- c) mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.

(5) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.

(6) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt Hoyerswerda erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 8 Unterstützung der Fraktionen**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 9 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 10 gewährt.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorganschaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:

- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsarbeit,
- b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Telekommunikation, sofern die Ausstattung und die Leistungen nicht durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt werden,
- c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien,
- d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 SächsGemO,
- e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staatsministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
- f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen.

### § 9 Sachleistungen

(1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Stadtverwaltung Beratungsräume auf der Grundlage eines kalkulierten Aufwandes zur Verfügung gestellt.

Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Stadtverwaltung geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen rechtzeitig, möglichst halbjährlich im Voraus, vorzunehmen.

(2) Den Fraktionen wird im angemessenen Umfang Zugang zur Informationstechnik der Stadtverwaltung gestellt. Diese ist ausschließlich für Zwecke der Fraktionsarbeit bestimmt. Die private Nutzung oder die Nutzung in Angelegenheiten von Parteien oder Wählervereinigungen ist ausgeschlossen.

(3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Hoyerswerda dargestellt werden.

### § 10 Geldleistungen

(1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Hoyerswerda dargestellt werden.

(2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.000,00 EUR jährlich für jede Fraktion und einem Betrag von 440,00 EUR jährlich pro Fraktionsmitglied. Bei Inanspruchnahme von Sachleistungen (u.a. Nutzung von Beratungsräumen) verringern sich die Geldleistungen auf der Grundlage des kalkulierten Aufwandes. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden vierteljährlich unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 15. des laufenden Kalendermonats ausgezahlt.

(3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Abs. 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.

(4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

(5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.

### § 11 Buchführung und Bestandsverzeichnis

(1) Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 5 SächsGemO ist über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

(2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 800,00 EUR ersichtlich sein müssen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.

(3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber sind die von den Fraktionen benannten Personen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen.

### § 12 Rechnungslegung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Abs. 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.

(2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Übertrag aus dem Vorjahr
2. Einzahlungen
  - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 10 dieser Satzung
  - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
3. Auszahlungen
  - 3.1 Personalkosten
    - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
    - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
    - 3.1.3 Honorarkräfte
    - 3.1.4 Unfallversicherung
    - 3.1.5 Reisekostenersatz
  - 3.2 Sachkosten
    - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR),
    - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
      - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR je Wirtschaftsgut
      - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
      - 3.2.2.3 Portokosten
      - 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
      - 3.2.2.5 Bürobedarf
      - 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
      - 3.2.2.7 Sonstige Kosten
  - 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
  - 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
  - 3.5 Fraktionssitzungen
    - 3.5.1 Erfrischungen
    - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
    - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
  - 3.6 Klausurtagungen
  - 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
  - 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsReiseKostenG)
  - 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
    - 3.9.1 Erstellung von Publikationen
    - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
- 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
- 3.10 Sonstige Auszahlungen
- 4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
- 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
- 6. Rückführung an die Stadtkasse

(4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres dem Oberbürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.

(5) Die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadt Hoyerswerda herauszugeben.

### § 13 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

### § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29.05.2012 mit allen dazu ergangenen Änderungssatzungen sowie die Richtlinie zur Fraktionsfinanzierung für die Fraktionen des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 26.06.2012 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 18.12.2024

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Übersicht Verwendungszweck Fraktionsmittel

**Die durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellten Fraktionsmittel dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere für die nachfolgenden Zwecke verwendet werden:**

#### 1. Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden

- a) Kosten für die Nutzung eines von der Stadt zur Verfügung gestellten Beratungsraumes für die Fraktion (inkl. Nebenkosten) oder
- b) die Kosten der Zuziehung sachkundiger Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sofern es sich nicht um Personen handelt, die Entschädigungen nach dieser Satzung erhalten oder Beschäftigte der Stadt sind.

Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

### 2. Geschäftsführung

Sofern nicht städtische Mittel zur Verfügung stehen, können berücksichtigt werden:

- a) Anschaffung, Anmietung und laufende Unterhaltung sowie Wartung und Instandsetzung von benötigten Ausstattungsgegenständen (Möbel) und Bürotechnik sowie
- b) die Kosten für den laufenden Geschäftsbedarf, z. B. Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial, Fachliteratur und Printmedien.

Alle mit Fraktionsmitteln beschafften Gegenstände (Wertgröße mehr als 800,00 € Brutto im Einzelfall) sind Eigentum der Stadt und als solche zu behandeln. Ein Bestandsverzeichnis/Inventarverzeichnis für diese Gegenstände ist zu führen und jährlich mit dem Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fraktionsmittel der Stadtverwaltung zu übergeben, damit die Stadt diese Gegenstände in ihr Vermögensverzeichnis (Anlagenbuchhaltung) aufnehmen kann. Die erforderlichen Inventuren sind der Stadtverwaltung zu ermöglichen.

### 3. Fraktionspersonal

Die Vergütung von Honorarkräften, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten und sonstigen Beschäftigten der Fraktionen ist möglich, sofern diese nicht vom Stellenplan der Stadt Hoyerswerda erfasst sind.

### 4. Klausurtagungen

Die durch Klausurtagungen der Fraktionen (max. 2 pro Jahr) entstandenen Kosten können in Ansatz gebracht werden.

Berücksichtigt werden nach den Festlegungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG)

- a) Fahrtkosten,
- b) Kosten für die Verpflegung und Übernachtung, sofern es sich um angemessene Kosten dafür handelt,
- c) Kosten für einzelne Gäste nur dann, wenn es sich um fachkundige Personen zu besonderen Klausurthemen handelt.

Als begründende Unterlagen sind der Abrechnung eine Tagesordnung und eine Teilnehmerübersicht mit Namen und Besuchszweck von Gästen beizufügen.

### 5. Dienstreisen

Für Dienstreisen von Mitgliedern und Personal der Fraktionen ist das SächsRKG anzuwenden.

Die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Stadtrates im Auftrag des Stadtrates oder eines seiner Gremien erteilt der Oberbürgermeister. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall aus Haushaltsmitteln des Stadtrates und ist im Büro des Oberbürgermeisters zu beantragen / abzurechnen.

### 6. Fortbildung

Die Fortbildung der Fraktionsmitglieder bzw. des Fraktionspersonals kann finanziert werden, wenn die Fortbildung mit der kommunalpolitischen Fraktionsarbeit im Zusammenhang steht. Das Themengebiet ist im Rahmen der Abrechnung anzugeben.

### 7. Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation

Öffentlichkeitsarbeit, Außenrepräsentationen und Veranstaltungen sind zulässig, sofern die strikte Abgrenzung von Kommunalwahlkampf und Parteienfinanzierung gewahrt ist. Folgendes ist zu beachten:

- a) Der Bezug zur Arbeit im Stadtrat muss bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit immer erkennbar sein.
- b) Druckmedien und Publikationen der Fraktionen dürfen sich inhaltlich nur mit örtlichen kommunalpolitischen Themen befassen, die nicht lediglich im Parteikontext stehen oder Wahlwerbung sind.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- c) Die Bewirtung von Gästen etwa im Rahmen von kommunalpolitischen Veranstaltungen oder Besprechungen wird im angemessenen Rahmen berücksichtigt, sofern diese nicht im geselligen Rahmen stattfinden. Belege für die Ausgaben müssen den Anlass der Bewirtung sowie den Namen der bewirteten Personen enthalten.
- d) Zur Außenrepräsentation können Blumen, Kränze, Gestecke und kleine Präsente finanziert werden, wenn der Anlass im aktuellen Aufgabenbereich der Fraktion begründet ist. In diesem Falle sind Empfänger und Anlass auf den Belegen zu vermerken.

Die Verwendung von Fraktionsmitteln für Innenrepräsentation darf nicht erfolgen.

### 8. Sachkundige Beratung/Rechtsberatung/Rechtsgutachten

Soweit sich eine sachkundige Beratung bzw. ein Rechtsgutachten nicht ausschließlich auf die Fraktionsarbeit bezieht, sondern ein ausgewähltes Thema des Stadtrates bzw. der Stadt Hoyerswerda<sup>0</sup> betrifft, ist das Ergebnis/Gutachten auch den anderen Fraktionen und Stadträten zur Verfügung zu stellen.

### 9. Kommunalpolitische Vereinigungen

Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen können finanziert werden, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktionen anbieten.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Satzung über die Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausfall, Lohnfortzahlung und freiwillige Zuwendungen für die Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Stadt Hoyerswerda (Entschädigungssatzung Feuerwehr)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 61, 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und §§ 13 und 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), alle in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus aktiven Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Ortswehrleiter <sup>1</sup>                     | 100,00 Euro |
| b) Stellvertreter <sup>1</sup> des Ortswehrleiters | 75,00 Euro  |
| c) Stadtjugendfeuerwehrwart <sup>1</sup>           | 75,00 Euro  |
| d) Jugendwart <sup>1</sup>                         | 75,00 Euro  |

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

e) Leiter <sup>1</sup> Frauenlöschgruppe Stadt	25,00 Euro
f) weitere Angehörige, welche regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten und Berufen sind als Gerätewart <sup>1</sup> , Zugführer <sup>1</sup> der beiden Löschzüge nach Brandschutzbedarfsplan	25,00 Euro
g) Ausbilder <sup>1</sup> der Feuerwehr mit Qualifikation	19,00 Euro/Ausbildungsstunde
h) Helfer <sup>1</sup> für den Ausbilder <sup>1</sup> der Feuerwehr	9,50 Euro/Ausbildungsstunde

Die Auszahlungen unter §1 Abs. 1 Bst. g und h benannten Aufwandsentschädigungen erfolgen im letzten Monat des Quartals oder nach Abschluss einer durchgeführten Ausbildung.

(2) Alle ehrenamtlich aktiv tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 120 Euro, welche rückwirkend im folgenden Jahr für das vergangene Jahr gezahlt wird. Die Höhe der Auszahlung erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:

1. Teilnahme an der Jahresausbildung gemäß FwDV 2* von min. 40 UE/Jahr	50 %
2. Unterstützung der Ortswehr außerhalb des Einsatzdienstes	20 %
3. Aktive Atemschutzgeräteträger <sup>1</sup> (inkl. G 26.3*, ASÜ*, EÜ*)	30 %

Die Bewertung erfolgt anhand der Dienstbücher der Ortswehren sowie Nachweise zur G26.3, Atemschutzübungsanlage und Belastungsübung oder vergleichbarer Einsatz. Die „Unterstützung der Ortswehr außerhalb des Einsatzdienstes“ obliegt der Einschätzung des Ortswehrleiters<sup>1</sup> und ist dem jeweiligen Kameraden<sup>1</sup> mitzuteilen. Die Dokumentationen sind jeweils im Januar für das zurückliegende Jahr durch den Ortswehrleiter<sup>1</sup> dem Fachgruppenleiter<sup>1</sup> Gefahrenabwehr einzureichen.

(3) Alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Räumlichkeiten und Materialien werden den Angehörigen<sup>1</sup> durch die Stadt Hoyerswerda kostenfrei bereitgestellt.

(4) Bei Ausführung mehrerer Funktionen eines Feuerwehrangehörigen wird die Aufwandsentschädigung für alle Funktionen gezahlt. Dies gilt auch für den Fall der Übernahme von zusätzlichen Funktionen auf Grund dienstlicher oder personeller Notwendigkeit in anderen Ortswehren.

(5) Bei Dienstreisen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Mit den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(7) Nimmt der Stellvertreter<sup>1</sup> des Ortswehrleiters die Aufgabe des Ortswehrleiters<sup>1</sup> im vollem Umfang wahr, hat er ab dem 3. Tag der Vertretung Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Ortswehrleiters<sup>1</sup>. Für diese Aufgabenübertragung ist eine schriftliche Bekanntgabe innerhalb der Ortswehr durch den Fachbereich Feuerwehr erforderlich.

(8) Bei Nichterfüllung der Aufgaben aus der Feuerwehrsatzung der Stadt Hoyerswerda kann eine Reduzierung bis zur vollständigen Streichung der Entschädigung erfolgen. Reduzierungen bzw. Streichungen sind durch den Feuerwehrausschuss zu beschließen.

### § 1a

#### Aufwandsentschädigung bei besonderen Einsatzlagen

(1) Eine besondere Einsatzlage im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erforderlich ist, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die Festlegungen in dem Leitfaden der Alarm- und Ausrückeordnung hinaus zusätzlich zur Tätigkeit heranzuziehen und dies durch den Fachbereichsleiter<sup>1</sup> Feuerwehr oder den Einsatzführungsdienst bei Bedarf angeordnet wird. Eine besondere Einsatzlage liegt ebenso vor,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

wenn laut Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Hoyerswerda die Eskalationsstufe 2 oder 3 veranlasst wird und diese mindestens vier Stunden lang andauert. Beginn und Ende einer besonderen Einsatzlage sind im Dienstprotokoll des Fachbereiches zu dokumentieren.

(2) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die bei besonderen Einsatzlagen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je angefangener halber Stunde Tätigkeitszeit.

(3) Für die Berechnung der Tätigkeitszeit wird die Dauer von der Alarmierung der Ortsfeuerwehr bis zum Ende der Tätigkeit an der Einsatzstelle zuzüglich der Zeit für die Herstellung der Einsatzbereitschaft zu Grunde gelegt.

(4) Die Tätigkeitszeiten sind für jeden beteiligten Feuerwehrangehörigen<sup>1</sup> durch den Ortswehrleiter<sup>1</sup> oder seinen Beauftragten<sup>1</sup> zu dokumentieren.

(5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für besondere Einsatzlagen erfolgt einmal monatlich für alle im Vormonat absolvierten Tätigkeitszeiten.

### § 2 Lohnfortzahlung, Verdienstaussfall

(1) Der Ersatz von Verdienstaussfall und die Lohnfortzahlung regeln sich nach § 62 des SächsBRKG sowie nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrrverordnung (SächsFwVO). Eine Erstattung bzw. Fortzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Höhe des Verdienstaussfalles ist glaubhaft zu machen.

(2) Die Zeiten für die Erstattung von Verdienstaussfall und Lohnfortzahlung sind vom Ausbildungsleiter<sup>1</sup> bzw. Einsatzleiter<sup>1</sup> schriftlich zu bestätigen und dem Antrag entsprechend Abs. 1 beizufügen.

(3) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer<sup>1</sup> sind, beträgt pro Stunde höchstens 42,00 Euro. Pro Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunde aufgerechnet.

(4) Nach Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von mehr als 4 Stunden Dauer, deren Beginn oder Ende zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr liegt und bei denen keine vorzeitige Ablösung möglich war, wird den Angehörigen<sup>1</sup> der Ortsfeuerwehr die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit 8 Stunden nach Einsatzende zugemutet. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Erstattung des fortgewährten Arbeitsentgeltes. Die Dauer des Einsatzes und die notwendige Ruhezeit sind vom Einsatzleiter<sup>1</sup> oder Ausbildungsleiter<sup>1</sup> schriftlich im Antrag zu bestätigen.

### § 3 Zuwendungen

(1) Ehrenamtlich tätige aktive Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der Verordnung des SMI über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdienst und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung - Sächs BRKJubZVO) vom 16. März 2011 für

- 10 Jahre 100,00 Euro
- 25 Jahre 200,00 Euro
- 40 Jahre 300,00 Euro
- 50 Jahre 500,00 Euro

Die Meldung über die Jubilare erfolgt durch den Ortswehrleiter<sup>1</sup> an den Fachbereich Feuerwehr bis zum 31.10. für das Folgejahr.

Die Ehrungen der Dienstjubiläen für alle anderen Angehörigen erfolgen gem. den Regelungen des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen.

(2) Gemeinden erhalten nach der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 07. März 2012 in der jeweils geltenden Fassung für

- jedes Jugendfeuerwehrmitglied 20,00 €
- jedes Mitglied der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr 50,00 €

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Diese Zuwendungen werden zum Stichtag 31.12. für das Folgejahr durch den Fachbereich Feuerwehr beim Landkreis Bautzen beantragt. Nach Bewilligung erfolgt die Auszahlung u.a. für teambildende Maßnahmen in gleicher Höhe als Auslagenersatz an den jeweiligen Ortswehrleiter<sup>1</sup> oder Jugendwart<sup>1</sup>. Die abzurechnenden Belege sind mit dem Antrag auf Erstattung verauslagter Beträge durch den jeweiligen Ortswehrleiter<sup>1</sup> oder Jugendwart<sup>1</sup> beim Fachbereich Feuerwehr einzureichen.

(3) Zur Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr Hoyerswerda werden im Jahr pro Mitglied der Ortsfeuerwehr maximal 12,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda als Auslagenersatz bereitgestellt. Die abzurechnenden Belege sind mit dem Antrag auf Erstattung verauslagter Beträge durch den Ortswehrleiter<sup>1</sup> beim Fachbereich Feuerwehr einzureichen. Die Höhe der pro Ortswehr bereitgestellten Mittel zur Kameradschaftspflege richtet sich nach den jeweiligen Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.02. des laufenden Jahres und sind durch den Ortswehrleiter<sup>1</sup> mit Antrag und Mitgliederliste einzureichen.

(4) Anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen der Berufsfeuerwehr sowie der Ortswehren der Feuerwehr Hoyerswerda werden einmalig auf Antrag wie folgt unterstützt:

- ...5er Jubiläum mit 250,00 Euro
- ...0er Jubiläum mit 500,00 Euro

Ein Antrag der Jubiläumszuwendung ist bis zum 31.10. für das Folgejahr vom Ortswehrleiter<sup>1</sup> beim Fachbereich Feuerwehr einzureichen.

(5) Bei Trauerfeierlichkeiten für Angehörige der Feuerwehr Hoyerswerda werden 50,00 Euro durch die Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt und auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters<sup>1</sup> gewährt.

### § 4 Bereitstellung der Mittel

(1) Die Entschädigungszahlungen und Zuwendungen sind aus dem Produkt 12600002 - Freiwillige Feuerwehr bereitzustellen.

(2) Um Aufwandsentschädigungen persönlich an die Mitglieder der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren, Ausbilder<sup>1</sup> und Helfer<sup>1</sup> zahlen zu können, müssen folgende Daten vorgelegt werden:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Aktuelle Adresse,
- Aktuelle Kontodaten mit BIC und IBAN und
- Steuer-ID

Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist nur möglich, wenn alle Daten vollständig vorliegen. Änderungen der Kontoverbindung sowie der Wohnanschrift sind unverzüglich dem Ortswehrleiter<sup>1</sup> und dem Fachbereich Feuerwehr anzuzeigen.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung Feuerwehr vom 06.10.2016 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Hoyerswerda, den 17.12.2024

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

<sup>1</sup> Die verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen Personenbezeichnungen gelten ungeachtet ihrer grammatikalischen Form gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

\* FWDV 2 - Dienstvorschrift Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren  
G 26.3 - Tauglichkeitsuntersuchung Atemschutzgeräteträger  
ASÜ - Atemschutzübungsstrecke  
EÜ - Einsatzübung

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2017 der Stadt Hoyerswerda

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda stellte in seiner Sitzung am 17.12.2024 gemäß § 88 Abs. 1 i.V.m. § 104 SächsGemO den Jahresabschluss 2017 wie folgt fest:

1. Der örtlich geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hoyerswerda zum 31.12.2017 wird gemäß Anlage 1 wie folgt festgestellt:

#### Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	59.735.264,55 €
ordentliche Aufwendungen	58.915.503,63 €
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>819.760,92 €</b>
außerordentliche Erträge	322.073,90 €
außerordentliche Aufwendungen	307.941,86 €
<b>Sonderergebnis</b>	<b>14.132,04 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>833.892,96 €</b>

#### Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.323.921,43 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	649.965,33 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	802.151,77 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-30.460,36 €
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	4.745.578,17 €

#### Vermögensrechnung

Bilanzsumme	361.877.181,91 €
Anlagevermögen	341.085.192,15 €
Umlaufvermögen	19.726.481,67 €
<i>darunter den Bestand an liquiden Mittel</i>	<i>16.751.025,55 €</i>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.065.508,09 €
Kapitalposition	250.294.984,72 €
<i>davon Basiskapital</i>	<i>245.571.365,79 €</i>
<i>davon Rücklagen</i>	<i>4.723.618,93 €</i>
Passive Sonderposten	73.144.113,60 €
Rückstellungen	2.728.639,10 €

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Verbindlichkeiten	30.608.327,64 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.101.116,85 €

2. Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 819.760,92 € wird in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt. Der Überschuss des Sonderergebnisses in Höhe von 14.132,04 € wird der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt.
3. Der Bericht der Stabsstelle Rechnungsprüfung zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss 2017 einschließlich Rechenschaftsbericht und Anhang liegt während der Dienststunden

Mo	8.30 bis 12.00 Uhr
Die	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Do	8.30 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Fr	8.30 bis 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Fachbereich Innerer Service und Finanzen, Zimmer 1.43, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda zur Einsicht öffentlich aus.

Das Dokument steht zudem ab sofort auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Hoyerswerda, 07.01.2025

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

---

## 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda

### hier: Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 15.03.2024 wurde vom Landratsamt Bautzen am 13.11.2024, AZ: 632.39:HY-06 erteilt.

Der Flächennutzungsplan, einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung ist im Fachbereich Bau der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort während der Dienstzeiten in den Flächennutzungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter <https://www.hoyerswerda.de/stadtleben/stadtentwicklung/fnp-bauleitplaene/> einsehbar.

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hoyerswerda, den 16.01.2025

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. D3 „Am Adler“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. D3 „Am Adler“ in der Fassung vom Dezember 2024, einschließlich der Begründung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist

**vom 20.01. bis einschließlich 18.02.2025**

unter <https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/> sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Im Alten Rathaus, Markt 1 befindet sich im Foyer ein öffentlich zugängliches Lesegerät (Display). Hier sind die Unterlagen unter dem genannten Link für jedermann einsehbar.

Im Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden der Bestand und die Betroffenheit von europäischen Vogelarten u.a. Rotkehlchen, Zilpzalp, Blaumeise und Rotmilan, vorhandene Reptilien insbesondere Zauneidechsen sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände dargelegt.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauaufsicht@hoyerswerda-stadt.de](mailto:bauaufsicht@hoyerswerda-stadt.de) übermittelt werden, bei Bedarf auch auf anderem Wege.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf  
Fachbereichsleiter Bau

---

### Fundsachen Dezember

In der Zeit vom 01.12.2024 bis 31.12.2024 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Prophete", Farbe dunkelgrau, 7-Gang-Sram-Schaltung, mit Korb,
- 28er Rennrad, DDR-Modell, Farbe schwarz, mit gelochten Dekorringelgen,
- 28er Herrenfahrrad "Diamant", Farbe blau, 3-Gang-Tektra-Schaltung,

*bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,*

- drei Schlüssel, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe sowie kleines Werkzeug am Ring,
- Stockschild, Farbe braun (am 03.12.2024 im Warteraum des Bürgeramtes liegengelassen).

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **30.06.2025** im Bürgeramt.

**"Begleiten lernen"**

Grundkurs zur Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen



Im Jahr 2025 findet wieder ein Vorbereitungskurs zur Begleitung schwerkranker und sterbender Menschen in Kamenz statt.

Ziel des Kurses ist, durch die persönliche Auseinandersetzung mit Krankheit, Sterben und Tod fähig zu werden, sensibel auf die Bedürfnisse und Wünsche Schwerstkranker und Sterbender einzugehen. Dies ist Voraussetzung, um die letzte Lebensphase im Sinne des kranken Menschen mitzugestalten und durch eine vorurteilsfreie Zuwendung ein „Leben bis zuletzt“ zu ermöglichen.

Der Gesamtkurs qualifiziert zur ehrenamtlichen Mitarbeit in allen Hospizdiensten in Deutschland und wird mit einem Zertifikat bescheinigt. Angesprochen sind Frauen und Männer unterschiedlichen Alters und Berufsgruppen.

Termine, nähere Informationen und Anmeldung: Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst, Haus der Caritas, Weststraße 22, 01917 Kamenz, Telefon: 03578/374312.

**Zugvogel oder Wintergast?**

Langstreckenzieher, Teilzieher, Standvögel und Wintergäste – Was diese Bezeichnungen mit unseren Vögeln zu tun hat, wird in diesem Artikel geklärt.



Wenn wir von Zugvögeln sprechen, meinen wir jene Vogelarten, welche ihre Heimat im Herbst verlassen und in wärmere Gebiete ziehen. Dort verbringen sie die Wintermonate und kehren im neuen Jahr, mit den ersten Anzeichen des Frühlings zurück. Dabei legen einige von ihnen Strecken von mehreren tausend Kilometern zurück.

Langstreckenzieher, wie etwa der Kuckuck, fliegen Touren von bis zu 12.000 Kilometern. Seine Winterquartiere liegen oftmals südlich des Äquators.

Kurzstreckenzieher, wie etwa der Star, fliegen selten weitere Strecken als 2.000 Kilometer. Nordeuropäische Brutvögel, welche zu dieser Kategorie gezählt werden, überwintern häufig in Großbritannien und an der Atlantikküste. Mitteleuropäische Arten hingegen ziehen in den Mittelmeerraum. Viele Kurzstreckenzieher lassen sich ebenso in die Kategorie der Teilzieher einordnen.

Teilzieher sind die Arten, bei welchen einige Individuen anderswo überwintern und andere in ihren heimischen Breiten-graden bleiben. Zu den Teilziehern zählen Amsel und Rotkehlchen.

Standvögel sind jene Vogelarten, welche den Winter über hier verweilen. Sie verbringen die kalte Jahreszeit hier und sind nahrungstechnisch an das hiesige Angebot im Winterhalbjahr angepasst. Einige von ihnen treffen wir an unseren Futterhäuschen, wie etwa die Kohlmeise, den Haussperling und den Buchfink.

Zur kalten Jahreszeit beherbergt Deutschland zirka 60 Vogelarten, welche ihren heimischen Breitengraden entfliehen, um bei uns zu überwintern. Diese Wintergäste kommen beispielsweise aus Skandinavien oder Sibirien, wo die Winter sehr kalt und streng sein können. Sie fühlen sich in unserem vergleichsweise milderen Klima im Winterhalbjahr wohler und erfreuen sich hier eines größeren Nahrungsangebotes als daheim. Arten, welche in Deutschland überwintern sind etwa der Seidenschwanz, die Saatkrähe, der Bergfink, sowie Saat- und Blässgänse.

## Feuerwehren im Lausitzer Seenland bekennen sich zur engen Zusammenarbeit

Ein klares Bekenntnis für die interkommunale Zusammenarbeit im Lausitzer Seenland demonstrierten am 16.12.2024 die Unterzeichner der gemeinsamen Löschhilfevereinbarung. In der Hauptfeuerwache Hoyerswerda waren Vertreter aus den unterzeichnenden Gemeinden – darunter die jeweiligen Bürgermeister sowie Kameraden aus den Ortsfeuerwehren – zusammengekommen, um das Ergebnis aus über einem Jahr gemeinsamer Beratung und Abstimmung schriftlich festzuhalten. Damit bekommt die gegenseitige Unterstützung der Feuerwehren im Lausitzer Seenland nun ein verbessertes und fortgeschriebenes Fundament.

Worum geht es bei der Löschhilfevereinbarung?

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) regelt die Belange dieser drei Bereiche der Sicherheitsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen. Insbesondere im §14 des SächsBRKG wird die überörtliche und auswärtige Hilfe geregelt. Das heißt, dass die Feuerwehren sich auf Anforderung auch außerhalb Ihres Zuständigkeitsbereiches gegenseitig Hilfe leisten. Diese gesetzlich allgemein beschriebene überörtliche Hilfe wird mit der Löschhilfevereinbarung nun genauer geregelt.



Die Partner der Vereinbarung verständigten sich auf deren verbindliche Hilfszusage und regeln darin detaillierte Verbindlichkeiten (u.a. Kostenersatzregelungen). Gemeinsam stellen sie den Bürgern der Region damit ein hohes Maß an Sicherheit zur Verfügung. Bekräftigt wurde es durch die Kameraden und Kameradinnen der anwesenden Feuerwehren durch das klare Bekenntnis „Wir für Ihre Sicherheit - die Feuerwehren im Lausitzer Seenland“, welches auch auf den Fahrzeugen dieser Feuerwehren mit gleichem Wortlaut ersichtlich ist.

Die Löschhilfevereinbarung erhöht allgemein die Möglichkeiten und deren Einsatzbereitschaft der Feuerwehren. Insbesondere bei unzureichender Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren wird durch die Berufsfeuerwehr Hoyerswerda eine zusätzliche Unterstützung sichergestellt.

## Informationen / Informacije

Durch die Löschhilfevereinbarung regeln die unterzeichnenden Feuerwehren ebenfalls die Bereitstellung relevanter Einsatzunterlagen von Schwerpunktobjekten sowie den Satzungen und Brandschutzbedarfsplänen der Städte und Gemeinden. Dadurch werden die Feuerwehren noch enger zusammenarbeiten, um in der Region „Lausitzer Seenland“ schnellstmöglich Menschen retten bzw. helfen zu können.

Wer hat die Löschhilfevereinbarung unterzeichnet?

Torsten Ruban-Zeh, Oberbürgermeister Stadt Hoyerswerda  
Harry Habel, Bürgermeister Stadt Bernsdorf  
Frank Lehmann, Bürgermeister Stadt Lauta  
Markus Posch, Bürgermeister Stadt Wittichenau  
Thomas Leberecht, Bürgermeister Gemeinde Lohsa  
Antje Gasterstädt, Bürgermeisterin Gemeinde Elsterheide  
Marco Beer, Bürgermeister Gemeinde Spreetal  
Johannes Nitzsche, Bürgermeister Gemeinde Oßling

---

### Tunnelbau am Bahnhof Hoyerswerda beginnt

Am 1. November 2024 begannen die Bauarbeiten der Deutschen Bahn zur Modernisierung des Bahnhofs Hoyerswerda. Ein nächster wichtiger Meilenstein dafür ist der Bau des Personentunnels.

Die DB InfraGO AG teilte bereits bei Vor-Ort-Terminen im Oktober letzten Jahres mit, dass es beim Einbringen der Spundwände zu erhöhtem Lärm kommen wird. Konkret sollen diese Arbeiten am 18.01. beginnen und in den darauffolgenden zwei Wochen montags bis freitags von 7-16 Uhr durchgeführt werden. Zum Einsatz kommen dabei u.a. ein Bagger, ein Kran und ein knapp 25 m hohes Mobilramm-Teleskopfahrzeug.

Zur Vorbereitung der Arbeiten wird der Bahnsteig 3 vom 17.01. um 20 Uhr bis 20.01. um 18 Uhr gesperrt. Die Züge verkehren in dieser Zeit über Gleis 4.

Weitere Informationen zum Bauprojekt gibt es auf der Projektseite der Deutschen Bahn:

<https://bauprojekte.deutschebahn.com/p/hoyerswerda-bf>

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: [pressestelle@hoyerswerda-stadt.de](mailto:pressestelle@hoyerswerda-stadt.de)

**VERANTWORTLICH:** Christian Hoffmann

**BEZUG:**

Das Amtsblatt steht auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter [www.hoyerswerda.de](http://www.hoyerswerda.de) in elektronischer Form zum Abruf bereit. Zudem liegt es kostenlos im Alten Rathaus, im Neuen Rathaus und im Bürgeramt in begrenzter Stückzahl aus.